

Rezession in der Schweiz : von der Zumutbarkeit der Arbeit

Autor(en): **Willumat, Heidi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **20 (1993)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-910349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rezession in der Schweiz

Von der Zumutbarkeit der Arbeit

Bei den alten Griechen und Römern galt produktive Arbeit als unfein. Mit dieser Geringschätzung haben später die Reformatoren Zwingli, Calvin und Luther radikal aufgeräumt, indem sie kurzerhand erklärten, der Mensch sei zur Arbeit geboren wie der Vogel zum Fliegen. Seither gilt nicht Arbeiten als unfein, Arbeitslosigkeit gar als entwürdigend, ja weitherum als persönliche Katastrophe, weil man oft nicht fähig ist, wirtschaftliche Tatsachen unabhängig von der eigenen Person zu sehen. All das heisst nun aber nicht, dass ein Arbeitsloser jede Arbeit annehmen muss, sondern nur eine, die ihm zugemutet werden kann.

Am letzten 26. September wurde über den dringlichen Bundesbeschluss betreffend Anpassungen bei der Arbeitslosenversicherung abgestimmt. Ein zentraler Punkt war dabei die Zumutbarkeit der Arbeit, in letzter Zeit immer wieder Gegenstand heftigster Diskussionen. Dazu ist gleich vorweg eine Überlegung anzustellen, die gerne ausser acht gelassen wird: Kein freier Bürger wird vom Staat bzw. vom Arbeitsamt dazu verknurrt, eine (zumutbare) Arbeit anzunehmen, um im

Mensch in seiner Lage tun würde, wenn es keine Arbeitslosenversicherung gäbe.»

Wie wird bestimmt?

Die Bestimmungen über die Zumutbarkeit einer Arbeit (vgl. Art. 16 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) neh-

möglich» in seiner Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit eines Arbeitslosen.

Weiter muss die Aussicht bestehen, dass der Arbeitslose in seinem angestammten Beruf überhaupt wiederbeschäftigt werden kann. Wo es nie (mehr) Stellen gibt, ist also ein Berufswechsel, evtl. verbunden mit einer weiteren Ausbildung, zumutbar.

Im Moment überholt ist die Bestimmung, dass der zumutbare Lohn nicht geringer sein darf als die entsprechende Arbeitslosenunterstützung. Vorübergehend gilt, dass auch eine solche Arbeit – allerdings nicht als Dauerstelle – angenommen werden muss, weil die Versicherung 80% des Verdienstaufschlags zum letzten Lohn bezahlt. «Eine ausgezeichnete Bestimmung, vielleicht einzigartig auf der Welt», rühmt Peter Strahm vom Arbeitsamt der Stadt Bern. «So wird relativ einfach die Aussteuerung vermieden, weil ja der bescheidenste Tem-

Heidi Willumat

Falle eine Arbeitslosenentschädigung zu bekommen, die er gar nicht will und braucht. Jeder freie Bürger hat das Recht, nicht zu arbeiten, wenn er das nicht will und nicht muss.

Die Schadenminderungspflicht

Hier sei jedoch vom «Normalfall» ausgegangen, dass ein Arbeitsloser seine Beiträge in die Arbeitslosenkasse eingezahlt und nun das Recht hat, vom Arbeitsamt Arbeitslosenunterstützung zu verlangen. Er hat aber auch die Pflicht, «alles Zumutbare zu unternehmen, um seine Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen».

Eigentlich ist das eine Schadenminderungspflicht vom Versicherten, der seine Arbeitslosigkeit durch eigene Anstrengungen überwinden soll. Ganz streng lautet denn auch der entsprechende Grundsatz, dass «die Versicherung ihre Leistungen nur dann voll erbringen soll, wenn der Arbeitslose sich so verhält, wie es ein vernünftiger

Nicht jede Arbeit ist für jedermann zumutbar, auch in wirtschaftlich schwächeren Zeiten nicht.
(Foto: RDZ)



men nebst anderem Rücksicht auf die berufs- und ortsüblichen Ansätze, auf die Fähigkeiten und wenn möglich auf die bisherige Tätigkeit des Arbeitslosen, ebenso auf sein Alter, seine persönlichen Verhältnisse sowie auf seinen Gesundheitszustand.

Je nach Branche spricht man von Richtlinien bzw. Minimallöhnen. Beispielsweise wäre für einen kaufmännischen Angestellten mit abgeschlossener Lehre ein Lohn von 2500 Franken heute in der Schweiz nicht zumutbar. Mehr Spielraum lässt dagegen dem Arbeitsamt die Gummiformulierung «wenn

porärjob die Beitragszeiten immer wieder verlängert.»

Ein interessantes Kriterium ist auch der zumutbare Arbeitsweg: Die tägliche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln darf total nicht mehr als zwei Stunden betragen. Ein Spiegel schweizerischer Kleinräumigkeit!

Beinahe kurios mutet an, dass Arbeitslose im Falle eines Streiks – der immerhin in Branchen denkbar wäre, wo kein Gesamtarbeitsvertrag besteht – nicht als Streikbrecher eingesetzt werden dürfen! ■